

Satzung Vom 23.10.2011 zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Biotechnologischen Zentrums (BIOTEC) der Technischen Universität Dresden Vom 24.08.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 8/2006) geändert durch Satzung Vom 10.03.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2010)

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der TU Dresden in der Sitzung am 27.09.2011 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

Ergänzung § 1 S. 2: „... sowie der Berufung von Professoren auf die dem BIOTEC zugeordneten Stellen, einschließlich der Mitgliedschaft, übertragen.“

Neu § 4 Abs. 2 S. 2: „Professoren, deren Stelle dem BIOTEC zugeordnet ist, können durch Zuwahl gem. § 87 Abs. 3 SächsHSG in Zweitmitgliedschaft Mitglied einer Fakultät werden.“

Ergänzung § 7 Abs. 1 S. 4: „Sind dem BIOTEC nicht mehr Hochschullehrer zugeordnet, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglied des Wissenschaftlichen Rates.“

Ergänzung § 7 Abs. 1 Satz 8 (neu): „Entsprechend kann ein weiterer Studierender eines vom BIOTEC getragenen Studienganges als Gast ohne Stimm- und Rederecht entsandt werden.“

Ergänzung § 7 Abs. 3 S. 5: „Der Wissenschaftliche Rat nimmt die Zuständigkeiten eines Fakultätsrates bei Berufungen wahr, insbesondere für die Besetzung der Berufungskommissionen, Vorschläge für die Funktionsbeschreibung der Hochschullehrerstellen und den Beschluss über den Berufungsvorschlag. Bei Beschlüssen über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrer des BIOTEC, die nicht dem Wissenschaftlichen Rat angehören, stimmberechtigt mitwirken.“

§ 14 Abs. 1: „(1)“ entfällt

Streichung § 14 Abs. 2

Dresden, den 23.10.2011

Der Rektor
Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen